



RECHTSANWÄLTE

TCI Partnerschaft von Rechtsanwälten Müller Schmidt mbB
Fasanenstr. 61 · D - 10719 Berlin

Nur per beA

Landgericht Berlin II –
Landgericht für Zivilsachen –
ZK 60
Littenstraße 12 - 17
10179 Berlin

Berlin, den 4. September 2025

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail-Adresse: [REDACTED]

Aktenzeichen: 172/000123-08/ms

In dem Rechtsstreit

**Patrick Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland,
vertr. d. d. Bundesministerium des Innern und für Heimat
- 60 S 10/25 -**

**TCI Partnerschaft von
Rechtsanwälten
Müller Schmidt mbB**

Fasanenstr. 61
D - 10719 Berlin
Tel: +49 - (0)30 - 20 05 42-0
Fax: +49 - (0)30 - 20 05 42-11
www.tcilaw.de

Norman Müller
Markus Schmidt
Carsten Gerlach ¹
Katharina Anders*
Hanno Dormagen*
Jakob Hiller*

In Kooperation mit

TCI Rechtsanwälte München

Ruth Dünisch
Dr. Truiken J. Heydn
Dr. Michael Karger ^{1,2}
Harald Krüger ³
Dr. Andreas Stadler
Dr. Thomas Stögmüller ¹
LL.M. (Berkeley)

TCI Rechtsanwälte Mainz

Stephan Breckheimer ^{3,5}
LL.M. (Medienrecht)
Sabine Brumme
Helena Golla*⁴
LL.M. (gewerblicher Rechtsschutz)
Dr. Olaf Griebenow
Stephan Schmidt ¹
Christian Welkenbach ^{1,4}

Fachanwalt für
¹ Informationstechnologierecht
² Verwaltungsrecht
³ Arbeitsrecht
⁴ Gewerblichen Rechtsschutz
⁵ Urheber- und Medienrecht

*angestellte(r) Rechtsanwältin/-anwalt
⁴ Gewerblichen Rechtsschutz
⁵ Urheber- und Medienrecht

*angestellte(r) Rechtsanwältin/-anwalt

1. Auch nach dem Hinweis des Gerichtes halten wir daran fest, dass bei der erforderlichen, insbesondere DSGVO-konformen Auslegung des § 9 TDDDG, wie sie der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2016, C-582/14 und im Nachgang der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 16. Mai 2017, VI ZR 135/13 bereits für die Vorgängerregelung § 15 TDG festgestellt hat, § 9 TDDDG die Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Speicherung von IP-Adressen darstellt.

- 1.1 Art 7 lit. f) der Richtlinie 95/46 hatte folgenden Wortlaut:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

...

- f) die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 geschützt sind, überwiegen.“*

Art 6 Abs. 1 lit f) der DSGVO hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

...

- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*

Beide Regelungen sind somit praktisch inhaltsgleich. Daher ist zunächst festzuhalten, dass die vom EuGH und in der Folge vom BGH zu Art 7 lit f) der Richtlinie 95/46 aufgestellten Auslegungsgrundsätze uneingeschränkt auch unter der DSGVO gelten müssen. Mit Inkrafttreten der DSGVO ergab sich daher keinerlei Unterschied für die notwendige Auslegung des § 15 TMG.

- 1.2 Der Regelungszweck des Art 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO, der Behörden vom Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO ausnimmt, verfolgt ebenfalls nicht das Ziel, Behörden eine Datenverarbeitung zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen generell zu untersagen, sondern es den nationalen Gesetzgebern zu überlassen, entsprechende Befugnisnormen zu schaffen oder bereits existierende beizubehalten (Ratsdok. 5419/1/16 REV 1, Erwägungsgrund

10). Bei Inkrafttreten der DSGVO bestand hinsichtlich der Beklagten bei europarechtskonformer Auslegung in § 15 Abs. 1 und Abs. 4 TMG eine entsprechende Befugnisnorm für die Speicherung der IP-Adressen, sofern diese erforderlich sei. Dies hat der BGH in Folge der vorangegangenen EuGH-Entscheidung bereits eindeutig festgestellt. Mit Einführung der DSGVO ist diese Befugnis daher nicht entfallen.

- 1.3 Ausweislich der Gesetzesbegründung zum TDDDG (BT-Drs. 19/27441) war Ziel und Zweck des TDDDG die Zusammenfassung von Datenschutzbestimmungen aus dem TKG und dem TMG sowie deren Anpassung an die DSGVO. Zu den §§ 11 bis 15a des TMG führt die Gesetzesbegründung auf Seite 32 ausdrücklich aus:

„Weiterhin enthält Artikel 1 die Anpassung der Datenschutzbestimmungen für Telemedien, die bisher in den §§ 11 bis 15a des TMG enthalten sind, an die DSGVO, die Anpassung der Regelung zur Einwilligung bei Endeinrichtungen an die E-Privacy-Richtlinie sowie Regelungen zur Auskunftserteilung und zum Auskunftsverfahren.“

Im Hinblick auf die hier in Rede stehenden ursprünglichen Regelungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 4 TMG ist insoweit also nur eine Anpassung der TMG-Vorschriften an die DSGVO durch den Gesetzgeber gewollt gewesen. Wie oben ausgeführt, hat die Einführung der DSGVO gegenüber der davor bestehenden, aus der Richtlinie 95/46 erwachsenen Rechtslage jedoch keinerlei Änderung/Anpassung veranlasst. Der gesetzgeberische Wille bei Verabschiedung des TDDDG bestand daher gerade nicht darin, behördlichen Anbietern von Telemedien die Befugnis zur Speicherung von Verkehrsdaten wie der IP-Adresse zu entziehen. Die Gesetzesbegründung zum TDDDG führt insoweit aus:

„Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 die zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG erforderlichen Bestimmungen, die derzeit im TKG und TMG

enthalten sind sowie die Bestimmungen des TMG, die neben der DSGVO weiter Bestand haben.“

Gesetzgeberische Absicht war also die Bestimmungen des TMG und damit die auch unter dem Regime des Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO für Behörden bis dato geltende Befugnisnorm des § 15 Abs. 1 und Abs. 4 TMG zu perpetuieren.

Auch wenn der Gesetzgeber die entsprechende Befugnisnorm des § 9 TDDDG aus den Formulierungen des TKG übernommen hat, bedeutet dies somit gerade nicht, dass er die bis zur Einführung des TDDDG bestehende Befugnisnorm im TMG mit der beabsichtigten Überführung der TMG-Vorschriften in das TDDDG abschaffen wollte. Nach der in der Gesetzesbegründung ausdrücklich niedergelegten Überzeugung des Gesetzgebers enthält vielmehr das TDDDG auch die ehemals in § 15 TMG enthaltenen Regelungen mit einer für § 15 TMG allerdings nicht erforderlichen Anpassung an die DSGVO.

Der Gesetzgeber hat vielmehr nur darauf verzichtet, die praktisch inhaltsgleiche Regelung sowohl aus dem TKG (hier § 96 a.F.) wie auch aus dem TMG (hier § 15) und damit zweimal in das neue TDDDG zu übernehmen.

2. Unabhängig von § 9 TDDDG ergibt sich die Befugnis der Beklagten zur streitgegenständlichen Verarbeitung darüber hinaus aus Art. 6 Abs. 1 lit c bzw. e DSGVO i. V. m. § 3 BDSG sowie in der Regel weiteren Fachgesetzen, wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat (BVerwG, Urteil vom 20.3.2024 – 6 C 8.22). Die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung gemäß IFG ergangenen Feststellungen des BVerwG sind auch auf die Speicherung von IP-Adressen bei Zugriffen auf Telemedien der Beklagten übertragbar, die die Beklagte zur Aufgabenerfüllung aus anderen Fachgesetzen betreibt (z. B. Warnhinweise im Katastrophenfall durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gemäß § 1 Abs. 2 ZSKG).

Die Beklagte unterhält die Telemedien auch darüber hinaus nicht zu privaten oder fiskalischen Zwecken, sondern zur Erfüllung ihrer grundlegenden gesetzlichen Aufgaben der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit. Bereits in seiner Entscheidung vom 2. März 1977 hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Exekutive nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern zur Wahrung der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG notwendig ist. (BVerfG, U. v. 02.03.1977, 2 BvE 1/76, Rz. 147). Der gesetzliche Auftrag der Beklagten, die Bevölkerung über die Tätigkeit ihrer Organe und Behörden allgemein zugänglich zu informieren, folgt damit bereits aus dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Meinungsfreiheit zu gewährleisten. Da in der digitalisierten Welt die Informationsbeschaffung der Bevölkerung in wesentlichen Teilen aus digitalen Quellen erfolgt, ist das Angebot von Telemedien (digitalen Diensten) zur Erfüllung dieser Aufgabe unerlässlich.

Dass im vorliegenden Fall die möglichen grundrechtlichen Beeinträchtigungen für den Kläger durch die Speicherung seiner IP-Adressen nur eine geringe Eingriffsintensität aufweisen, hat der BGH in seiner Entscheidung vom 16. Mai 2017 in dieser Sache bereits ausgeführt. Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers ist § 3 BDSG im Hinblick auf solche geringfügigen Eingriffe auch verfassungs- und EU-rechtskonform, wie das BVerwG in seiner Entscheidung vom 20. März 2024 ausdrücklich festgestellt hat (BVerwG, a.a.O., Rz. 44).

Die Speicherung ist, wie der Sachverständige festgestellt hat, für den sicheren Betrieb von Telemedien und damit die Erfüllung dieser staatlichen Aufgaben erforderlich. Damit ergibt sich die Befugnis der Beklagten aus Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO, § 3 BDSG i. V. m. dem jeweiligen Aufgabengesetz, zu dessen Erfüllung das entsprechende Telemedium dient, bzw. für allgemeine Informationsdienste an die Öffentlichkeit aus Art 5 Abs. 1 GG.

3. Schließlich folgt die Befugnis der Beklagten zur Speicherung und weiteren Verarbeitung der IP-Adressen auch aus Art 32 DSGVO i. V. m. Art 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Art. 32 Abs. 1 DSGVO verlangt, bei jeglicher Datenverarbeitung die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau herzustellen. Wie der Sachverständige in seinem Gutachten festgestellt hat, ist die Speicherung der IP-Adressen für den sicheren Betrieb von Telemedien im Internet, insbesondere bei der Abwehr von Angriffen sowie der Analyse einschließlich Rückverfolgung erfolgter Angriffe und damit auch der Schadensfeststellung und –eingrenzung erforderlich.

Dazu zählt beispielsweise auch die Vermeidung von Infektionen der angebotenen Telemedien mit Schadsoftware, die dann u. U. an weitere Nutzer des kompromittierten Telemediums weitergegeben würde.

Wenn es für den Betreiber eines Telemedienangebotes nach Art. 32 DSGVO als technische Maßnahme zum Schutz der Nutzer und deren personenbezogener Daten, die er ohne Zweifel verarbeiten muss, um die Telemedien überhaupt technisch anbieten zu können (z. B. zum Aufbau und Aufrechterhaltung der Datenverbindung), erforderlich ist, die IP-Adresse zu speichern, ist er dazu gemäß Art 6 Abs. 1 lit c) DSGVO auch befugt (vgl. Hoeren/Sieber/Holznagel, MMR-HdB/Schmitz Teil 16.2, Rn. 360).

Die Speicherung der IP-Adresse ist als Sicherheitsmaßnahme auch angemessen im Sinne des Art. 32 DSGVO. Die den IT-Systemen der Beklagten drohenden Risiken sind bereits ausführlich dargelegt worden und Gegenstand der gutachterlichen Feststellungen. Hinzukommen aber auch die oben bereits erwähnten Risiken für weitere Nutzer und deren personenbezogene Daten. Gefährdet ist hier insbesondere die Integrität der eigenen IT-Infrastruktur des jeweiligen Nutzers. Letztendlich dienen die rechtswidrigen Angriffe auf IT-Infrastrukturen

immer wieder auch der Verteilung von Schadsoftware auf weitere IT-Systeme, mit deren Hilfe häufig letztendlich auch die auf dieser Infrastruktur gespeicherten Daten des Nutzers und damit unzweifelhaft einer Vielzahl persönlicher und wahrscheinlich auch höchstpersönlicher Daten ausspioniert werden könnten. Insoweit ist hier ein hohes Integritäts- und damit Schutzinteresse anzunehmen. Diesem Interesse steht nach zutreffender Ansicht des BGH (BGH, a.a.O.) lediglich das Interesse des Klägers gegenüber, einen geringfügigen Eingriff in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund kann die Interessenabwägung nur zu dem Ergebnis gelangen, dass den Sicherheitsinteressen der Beklagten und aller weiteren potentiellen Nutzer der Telemedien der Beklagten Vorrang einzuräumen ist und daher die Speicherung der IP-Adressen als Sicherheitsmaßnahme angemessen und gemäß Art. 32 DSGVO rechtlich erforderlich ist.

4. Losgelöst von diesen Ermächtigungen zur Speicherung der IP-Adressen bestehen weitere, einzelfallabhängige Erlaubnistatbestände. Dafür ist zunächst danach zu unterscheiden, wie die Beklagte ihre Telemedien betreibt bzw. betreiben lässt. Dafür gibt es zwischenzeitlich drei Modelle.
 - 4.1 Eine Vielzahl von Telemedien, die von Organen, Behörden und Einrichtungen der Beklagten angeboten werden, werden zwischenzeitlich aufgrund der IT-Konsolidierungsbeschlüsse durch das ITZBund betrieben. Für die im ITZBund betriebenen Telemedien erfolgt die Speicherung und gegebenenfalls Analyse der IP-Adressen der auf die Telemedien zugreifenden IT-Systeme automatisch durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BSIG ist das BSI befugt, zur Abwehr von Gefahren für die Kommunikationstechnik des Bundes Protokolldaten, die beim Betrieb von Kommunikationstechnik des Bundes anfallen, zu erheben und automatisiert auszuwerten, soweit dies zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störun-

gen oder Fehlern bei der Kommunikationstechnik des Bundes oder von Angriffen auf die Informationstechnik des Bundes erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Speicherung von IP-Adressen der zugreifenden Systeme für diesen Zweck hat auch der Sachverständige in seinem Gutachten ausdrücklich bestätigt.

Über die in Absatz 1 geregelte automatisierte „Erstspeicherung und -analyse“ hinaus regeln die Absätze 2 und 3 des § 5 BSIG auch eine weitergehende Verarbeitung der IP-Adressen unter den dort jeweils genannten Voraussetzungen und Maßgaben.

Dem BSI als Behörde der Beklagten ist damit die streitgegenständliche Speicherung der IP-Adressen von IT-Systemen, die auf Telemedien der Beklagten zugreifen, unter den weiteren Maßgaben des § 5 BSIG ausdrücklich gestattet.

- 4.2 Einige Behörden der Beklagten betreiben die von ihnen angebotenen Telemedien weiterhin auf eigener Infrastruktur selbst. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 BSIG sind diese Behörden verpflichtet, das BSI bei Maßnahmen nach Satz 1 zu unterstützen und hierbei den Zugang des Bundesamtes zu behördeninternen Protokolldaten nach Satz 1 Nummer 1 sicherzustellen. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Unterstützungsaufgabe setzt notwendigerweise die Speicherung der Protokolldaten und damit der IP-Adresse der zugreifenden Systeme voraus, da nur zu solchen Protokolldaten Zugang gewährt werden kann, die man vorher erfasst und gespeichert hat. Die datenschutzrechtliche Befugnis zur Speicherung durch die jeweilige Behörde ergibt sich damit aus Art. 6 Abs. lit. c) bzw. lit. e) DSGVO jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 S. 4 BSIG.
- 4.3 Schließlich werden zahlreiche Telemedien der Beklagten von privaten Dienstleistern betrieben. In diesen Fällen erfolgt die Speicherung der IP-Adressen der zugreifenden Systeme, sofern sie denn überhaupt erfolgt, durch die Dienstleister zum Schutz ihrer eigenen IT-Infrastrukturen. Die Speicherung erfolgt hier also

grundsätzlich, d. h. unabhängig von dem konkreten digitalen Dienst der Beklagten auf der Ebene der vorgelagerten Kommunikationsinfrastruktur des Dienstleisters. Die Beklagte veranlasst weder diese Speicherung, noch kann sie dazu Weisungen erteilen. Vielmehr entscheidet der Dienstleister alleine und in eigener Verantwortung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung der bei ihm notwendigerweise für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Kommunikationsverbindung mit dem zugreifenden System erfassten IP-Adresse. Es handelt sich insoweit nicht um eine Auftragsverarbeitung für die Beklagte, da die Speicherung im eigenen Interesse der Dienstleister und aufgrund deren autonomer Entscheidung erfolgt (vgl. EDSA Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, Nr. 82). Die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung durch den Dienstleister folgt daher unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO, da die Verarbeitung hier nicht durch Behörden oder im Auftrag der Behörden erfolgt.



Rechtsanwalt

